

In diversen Antworten auf politische Vorstösse hat die Basler Regierung in den letzten Jahren das Vorhandensein von Dialog und Verständnis im Umgang mit Musikveranstaltungen im öffentlichen Raum sowie Sekundärlärm bekräftigt. Das ist in einer Stadt mit begrenzten räumlichen Verhältnissen lobenswert aber auch notwendig. Gleichzeitig erleben Veranstalterinnen und Veranstalter aber leider oft komplizierte Prozesse im Bewilligungsverfahren, was die Planungssicherheit erschwert. Interesse an pragmatischen Lösungen für attraktive kulturelle Veranstaltungen seitens der Bewilligungsbehörden wird oftmals vermisst. Aktuelle Beispiele sind zahlreich: Im Hafenaerial, beim JKF, beim Jazz im Gässli, am Sommersprossen und im Rahmen des Projekts Zwischenzeit. Sie zeigen exemplarisch auf, dass der Kanton im konkreten Fall nicht gewillt scheint, gemeinsam mit den Veranstaltenden Kompromisse und Lösungen zu finden. Die Verwaltung beruft sich dabei auf die Anwendung von übergeordnetem Bundesrecht und dem damit verbundenen, nicht vorhandenen kantonalen Spielraum. Als Grundlage der Beurteilung von Veranstaltungen dient das BIV, das noch Anfang August 2021 von der Verwaltung als transparente Methodik gelobt wurde. Die Veranstalter und Veranstalterinnen haben allerdings keine Einsicht in die Berechnungen.

Musikveranstaltungen und die Nutzung gastronomischer Angebote in den Abend- und Nachtstunden entsprechen in Basel einem grossen Bedürfnis vieler Einwohnerinnen und Einwohner. Die Kultur und insbesondere Jugendkultur haben gerade in den aktuellen Zeiten eine wichtige Bedeutung.

In diesem Zusammenhang bittet die Interpellantin um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Situation im Umgang mit der Bewilligung (oder eben Ablehnung) von schallintensiven Veranstaltungen? Entspricht die aktuelle Praxis aus seiner Sicht dem Anspruch "Kulturhauptstadt der Schweiz zu sein"?
2. Warum werden die Beurteilungen auf Basis des BIV nicht standardmässig veröffentlicht oder aber zumindest den Veranstalterinnen und Veranstaltern zur Verfügung gestellt?
3. Welchen Spielraum hat die Verwaltung bei der Bewilligung von Veranstaltungen insbesondere bzgl. dem Vorhandensein eines "überwiegend öffentlichen Interesses"?
4. Inwiefern wirkt sich Sekundärlärm ganz generell auf die Kontingente von Veranstalterinnen und Veranstaltern und ganz konkret auf jene im Hafenaerial aus?
5. Wie wird die Lärmdosis von illegalen Veranstaltungen festgestellt und auf welcher rechtlichen Grundlage werden die bewilligten Kontingente anderer Veranstalterinnen und Veranstalter anschliessend gekürzt?
6. In der Antwort des Regierungsrates auf den Anzug Claudio Miozzari betreffend „Verbesserungen bei Bewilligungsverfahren für die Nutzungen des öffentlichen Raums“ hat die Regierung 2020 in Aussicht gestellt, «...die Beurteilung von Veranstaltungslärm auf ihrer Website zu erläutern und ein Musterformular aufzuschalten». 2021 wurde seitens AUE eine Information zum BIV publiziert (Beurteilungsinstrument-fuer-schallintensive-Veranstaltungen-BIV.pdf), ein Musterformular ist allerdings nicht auffindbar. Ist die Aufschaltung eines Musterformulars ebenfalls geplant?
7. Ist der Regierungsrat gewillt, die Rechts- und Planungssicherheit für Veranstalterinnen und Veranstalter in Bezug auf die Kontingentsvergabe zu erhöhen?
 - a. Falls ja, wie?
 - b. Falls nein, weshalb nicht?

Die Interpellantin bedankt sich im Voraus für die Beantwortung ihrer Fragen.

Salome Hofer